

Nutzungsregeln für digitale Endgeräte

- zum privaten Gebrauch in der Schule -

nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG

I. Was müssen wir bei der **privaten** Nutzung digitaler Endgeräte im Schulhaus beachten?

- Sobald das Schulgelände betreten wird, schalten wir die digitalen Endgeräte in den FLUGMODUS.
- Während der Unterrichtszeit nutzen wir private Endgeräte nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft. Wenn die Nutzung privater Geräte nicht erlaubt ist, schalten wir sie wieder in den FLUGMODUS. Auch die AirDrop-Funktion wird nur nach Aufforderung der Lehrkraft für Unterrichtszwecke aktiviert.
- Audiodateien spielen wir grundsätzlich nur über Kopfhörer ab.
- Die Staatliche Realschule Schönungen übernimmt generell keine Haftung für Schäden an digitalen Endgeräten oder Diebstahl. Die Weitergabe an Dritte geschieht auf eigenes Risiko.

II. Wer darf digitale Endgeräte privat nutzen?



Wer?

- ✓ Ab der 6. Jahrgangsstufe dürfen digitale Endgeräte, wie zum Beispiel Smartphones, Smartwatches, Tablets usw., privat genutzt werden.

III. Wo dürfen wir digitale Endgeräte privat nutzen?



Wo?

- ✓ Wir nutzen private Endgeräte ausschließlich **in der Aula und bei geeigneter Witterung auf den Sitzstufen im Pausenhof.**
- ✓ Auf Treppen und Gängen nutzen wir grundsätzlich keine mobilen Endgeräte.
- ✓ In den Toiletten und Umkleiden ist die Nutzung privater Endgeräte strengstens verboten.

IV. Wann dürfen wir digitale Endgeräte privat nutzen?



Wann?

- ✓ Privat nutzen wir unsere Endgeräte nur in der Mittagspause.
- ✓ Über die Nutzung privater Endgeräte bei Klassenfahrten, Exkursionen, Ausflügen entscheidet die jeweilige Lehrkraft je nach Jahrgangsstufe/Klasse.
- ✓ Über die Nutzung privater Endgeräte bei Schulveranstaltungen und -feiern entscheidet die Schulleitung. Grundsätzlich darf auch bei Schulveranstaltungen niemand ohne sein Einverständnis fotografiert werden.

V. Wie gehen wir verantwortungsvoll mit digitalen Endgeräten um?

 Wie?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bild- und Tonaufnahmen fertigen wir nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft an. Private Aufnahmen sind grundsätzlich verboten! ✓ Wir verpflichten uns, keinerlei menschenverachtende (gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche, radikale, pornographische) und gesetzlich verbotene Inhalte im Internet aufzurufen oder herunterzuladen. ✓ Wir unterlassen Mobbing, denn es ist eine Straftat!
--	--

VI. Sanktionen bei Nichteinhaltung der o.g. Regeln

 Folgen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bei regelwidriger Nutzung von digitalen Endgeräten kann die Lehrkraft das störende Gerät an sich nehmen. Die Dauer des Einbehaltens liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft, erfolgt in der Regel längstens bis zum Ende des Unterrichtstages. Die eigenverantwortliche Abholung des mobilen Endgerätes erfolgt am gleichen Tag nach Unterrichtsende im Sekretariat. ✓ Bei wiederholten Verstößen können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden und das Gerät muss von den Erziehungsberechtigten persönlich abgeholt werden! ✓ Davon abgesehen kann missbräuchliche Nutzung auch zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen!
--	---

VII. Beispiele für strafrechtlich relevante Vergehen (vgl. Strafgesetzbuch)

	<ul style="list-style-type: none"> • Beleidigungsdelikte sind in der digitalen Welt ebenso strafbar wie in der analogen Welt (StGB §§ 185 ff.). • Die Verbreitung und das Zugänglichmachen von gewaltverherrlichenden, gewaltverharmlosenden, pornographischen und generell die Menschenwürde verletzenden Inhalten (StGB §131, StGB §184). • Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (z. B. Schlaf-/Waschräume auf Schulfahrten, Umkleidekabinen, Toiletten, peinliche oder hilflose Situationen) durch Bild-, Film- und Tonaufnahmen und deren Verbreitung, z. B. in Klassenchats (StGB §201a). • Heimliche Tonaufnahmen von nichtöffentlich gesprochenem Wort und deren Gebrauch/Weiterleitung an Dritte. Nichtöffentlich gesprochenes Wort bedeutet, dass das Wort an einen abgegrenzten Personenkreis (z. B. im Unterricht) gerichtet ist (StGB §201). • Die Überwindung der Zugangssicherung z. B. eines passwortgeschützten Smartphones durch „Knacken“/Erraten des Passwortes und damit auch der unbefugte Zugang zu gesicherten Daten. <u>Wichtig:</u> Es liegt keine strafbare Überwindung der Zugangssicherung vor, wenn der Eigentümer des betreffenden Geräts mit seinem Passwort fahrlässig umgeht (StGB §202a).
---	--